

# Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

## Präambel

Im Gemeindegebiet von Adelzhausen sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien errichtet werden können. Dazu könnten auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Bau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfordert ein Bauleitverfahren (in der Regel Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans). Um transparent über die Einleitung eines Bauleitverfahrens entscheiden zu können, orientiert sich der Gemeinderat an festgelegten Kriterien.

**Der Gemeinderat trifft jeweils eine Einzelfallentscheidung.**

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen- Photovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde Adelzhausen nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde Adelzhausen nicht vor.

Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 17,5 Hektar erreicht ist, erneut über die Kriterien beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild sowie den Belangen, des Naturschutzes und der Lebensmittelproduktion verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

## Kriterien

### 1. Ausschlussflächen

(angelehnt an Anlage Standorteignung zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Stand 10.12.2021)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auf folgenden Flächen grundsätzlich nicht zulässig:

- × Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- × Kernzonen von Biosphärenreservaten
- × Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- × Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- × Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse)
- × In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- × Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- × Gewässer-Entwicklungskorridore
- × Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen

- × Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BbodSchG (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen / Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen / Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers)
- × Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

## 2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- Die Einhaltung eines Abstands zu Wohngebäuden von mindestens 100m.
- Geeignete Eingrünung der Anlage (Die geplante Eingrünung ist vom Vorhabenträger darzustellen.)

Wenn die betroffenen Eigentümer der Unterschreitung des Abstandes zustimmen, ist eine Abweichung möglich.

## 3. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

Vorhabenträger müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung der BürgerInnen am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

Die Gewerbesteuererinnahmen sollen zu 100 % der Gemeinde Adelzhausen zufließen.

## 4. Netzanbindung

Die Anbindung an das Stromnetz hat per Erdkabel zu erfolgen.

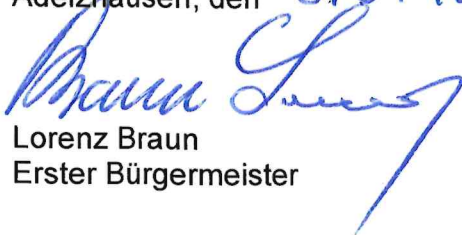
Nachdem ein Aufstellungsbeschluss zu einer Freiflächen-PV-Anlage gefasst wurde, ist vom Vorhabenträger eine Einspeisezusage und eine Absicherung der Leitungstrasse vorzulegen. Dies ist zwingende Voraussetzung des weiteren Verfahrens.

## Sonstiges

Die Kosten des Bauleitverfahrens sind vollständig vom Vorhabenträger zu tragen.

Adelzhausen, den

3.5.2013

  
Lorenz Braun  
Erster Bürgermeister

